

zur Sitzung am: 11.02.2013

- Schulausschuss
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Finanz- u. Haushaltsausschuss
- Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend)
- Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend)
- Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend)
- Samtgemeindeausschuss

Beschlussorgan:

- Samtgemeindebürgermeister Samtgemeindeausschuss Samtgemeinderat

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben

<input type="checkbox"/>	Einmalige Kosten:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Kosten	

<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss bereitet folgenden Ratsbeschluss vor:

„Der Samtgemeinderat beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben in der vorliegenden Fassung.“

Sach- und Rechtslage:

Der Samtgemeindeausschuss hatte die Verwaltung in der Sitzung am 14.01.2013 beauftragt, in § 4 c) der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 07.11.2011 bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag der Wertgrenze von 1.100 € auf 3.000 € zu erhöhen.

Der Unterzeichner hat in diesem Rahmen auch die übrigen Wertgrenzen überprüft. Nach seiner Ansicht sollten auch die Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes und bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen auf 10.000 € erhöht werden. Die Erhöhung der Wertgrenzen würde die Verwaltungsarbeit erleichtern, da die Aufträge oder Verträge bis zu diesem Betrag dann zeitnah umgesetzt werden können. Beschaffungen von besonderem Interesse, wie beispielsweise die Beschaffung von Fahrzeugen (z.B. ELW), liegen durch den angemessenen Rahmen der Wertgrenze weiterhin in der Entscheidungskompetenz des Samtgemeindeausschusses. Somit könnten allerdings Beschaffungen kleineren Umfangs, die durch den Haushaltsplan sowieso schon vorgegeben sind, z.B. Wärmebildkamera in 2012, gleich nach der Ausschreibung vergeben werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass für die Verabschiedung der Hauptsatzung die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung nach § 45 Abs. 2 NKomVG erforderlich ist.

Grasleben, den 29.01.2013

In Vertretung



(Nitsche)

- Entwurf -

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben

Aufgrund der § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG - vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 07.11.2011 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 3 vom 27.01.2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 c) wird bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes der Betrag 3.000 € durch den Betrag 10.000 € ersetzt.
2. In § 4 c) wird bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben der Betrag 1.100,00 € durch den Betrag 3.000 € ersetzt. Das Wort Ausgaben wird durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.
3. In § 4 c) wird bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeitrag) der Betrag 5.200 € durch 10.000 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Grasleben, den

Samtgemeindebürgermeister